

Lebensmittelversorgung

Fettzuteilung im Monat Juli

Die Fettzuteilung im Monat Juli 1949 beträgt für:
 Normalverbraucher von 0-6 J. und TSV in Brot von 1-6 J. 750 g Butter, Normalverbraucher und TSV in Brot über 6 J. 500 g Butter und 300 g Schmalz, TSV in Fleisch und TSV in Fleisch und Brot über 1 J. 500 g Butter und gelangt wie folgt zur Ausgabe:

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Abschnitte
0-6 J.	16, 14, 14B	je 125 g Butter	G, H, X, Y, W
über 6 J.	16, 14, 14B	125 g Butter	Z 14/801 Z 16/801 Z 14B 801
über 6 J.	11, 11B	je 125 g Butter	J, K, M und Kleinabschn.
über 6 J.	11, 11B	125 g Schmalz	O
über 6 J.	11, 11B	175 g Schmalz	U
über 1 J.	34, 31, 34B, 31B	je 250 g Butter	Sch 1, Sch 2
Teilschwerarb.	61	50 g Butter	Fettabschn. lt. Aufdr.
Mittelschwerarb.	64	100 g Butter	Fettabschn. lt. Aufdr.
Schwerarbeiter	62	150 g Butter	Fettabschn. lt. Aufdr.
Schwerstarbeiter	63	250 g Butter	Fettabschn. lt. Aufdr.
Werd. u. still. Mütt.	70	300 g Butter	Fettabschn. lt. Aufdr.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, dem Kleinhandel sofort entsprechend den aufgerufenen Mengen A Bezugscheine über Butter auszustellen. Es ist dem Kleinhandel überlassen, welche Mengen er im Rahmen seines Bezugscheins jeweils bei seinem Großhändler beziehen will. Das Schmalz

wird den Metzgereien sofort nach Eingang auf Grund des Markenrücklaufs vom Vormonat zugewiesen. Bezugscheinausstellung entfällt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß es sich hier um die gesamte Butterration im Monat Juli handelt.

Calw, 6. Juli 1949.

Kreisernährungsamt.

Anordnung über die Bewirtschaftung der Frühkartoffeln aus der Ernte 1949

vom 20. Juni 1949

Auf Grund der §§ 22 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

1. Eine besondere Umlage über Aufbringung und Ablieferung von Speisefrühhkartoffeln wird nicht festgesetzt. Die Aufbringungsmenge ist in dem Umlagesoll enthalten das jedem Kartoffelanbauer für das Erntejahr 1949/50 bekanntgegeben worden ist.

2. Eine Anrechnung von Frühkartoffeln auf das Umlagesoll findet nur statt, wenn der Erzeuger dies durch die Vorlage von Kontroll- und Schlußscheinen nachweisen kann.

3. a) An Verbraucher dürfen Frühkartoffeln nur gegen Kontrollscheine, die beim Bürgermeisteramt erhältlich sind, abgegeben werden.

b) Die Erfassungsbetriebe dürfen Frühkartoffeln beim Erzeuger nur unter Verwendung von Schlußscheinen aufkaufen und haben die aufgebrachten Mengen über die Kreisernährungsämter dem Landwirtschaftsministerium anzudienen

Als Mindestgröße wird bei runden Sorten 3,4 cm und bei langen Sorten 4 cm größter Durchmesser vorgeschrieben.

4. Über den Verbrauch der Frühkartoffelmengen erläßt das Landwirtschaftsministerium die erforderlichen besonderen Anweisungen.

5. Die Preise für Frühkartoffeln werden durch die Preisaufsichtsbehörde beim Wirt-

schaftsministerium festgesetzt und besonders bekanntgegeben.

6. a) Die Einfuhr von Speisefrühhkartoffeln aus dem Ausland und aus anderen deutschen Ländern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums.

b) Die Ausfuhr von Speisefrühhkartoffeln aus Württemberg-Hohenzollern ist nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums zulässig.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. November 1941 bestraft.

8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft. Folgende Bestimmungen haben bis auf weiteres ihre Gültigkeit:

1. Die Bestimmungen der §§ 3, 6 Abs. 1 bis 3, 12, 14, 23, 27, 29 der Kartoffelmarktordnung vom 1. Juli 1947,
2. die Beitragsordnung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft vom 24. August 1943 (RNVB. S. 358),
3. die Kartoffelgeschäftsbedingungen vom 20. Juni 1935 in der Fassung vom 30. Mai 1947.

Tübingen, den 24. Juni 1949.

Landwirtschaftsministerium
(gez.) Dr. Weiß.

Ein Baum kann eine Million Zündhölzer liefern,
 aber ein einziges Zündholz kann eine Million Bäume vernichten!

Erhebung der Wohnungsbau-Abgabe

Das Finanzministerium Tübingen teilt mit:

Der Landtag hat am 24. Juni 1949 ein Gesetz zur Erhebung einer Abgabe zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus beschlossen, das in diesen Tagen im Regierungsblatt veröffentlicht wird. Die Abgabe wird als Abgabe der Arbeitnehmer, als Abgabe der Veranlagten, als Abgabe der Körperschaften und als Abgabe auf Postsendungen grundsätzlich in derselben Weise erhoben wie die bisherige Abgabe „Notopfer Berlin“. Erhebungszeiträume sind die Kalendermonate Juli bis Dezember 1949. Die Höhe der Abgabe ist, abgesehen von einer Herabsetzung des Mindestbetrages für bestimmte Arten von Körperschaften, dieselbe wie diejenige der bisherigen Abgabe „Notopfer Berlin“.

Die Abgabe der Arbeitnehmer ist durch die Arbeitgeber im Weg des Lohnabzugs erstmals bei den Lohnzahlungen im Monat Juli 1949 einzubehalten und jeweils bis zum fünften Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums, erstmals zum 5. August 1949, an das Finanzamt abzuführen. Im Lauf des Monats Juli wird den Arbeitgebern durch die Finanzämter ein besonderes Merkblatt zugesandt werden.

Die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften ist für die Erhebungszeiträume Juli, August und September 1949 am 10. Oktober 1949 und für die Erhebungszeiträume Oktober, November und Dezember 1949 am 10. Januar 1950 zu entrichten. Soweit die Abgabe von diesen Abgabepflichtigen nicht auf Grund einer besonderen Erklärung zu berechnen ist, wird die Abgabe rechtzeitig vor dem ersten Fälligkeitszeitpunkt durch das Finanzamt festgesetzt werden.

Preise für Speisefrühhkartoffeln

1. Nach der 1. Anordnung des Wirtschaftsministeriums — Preisaufsichtsstelle — Tübingen vom 23. 6. 1949 wurden im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium folgende Preise für Speisefrühhkartoffeln festgesetzt:

	Erzeugerfestpreis je 50 kg netto ausschl. Verpackung frachtfrei Empfangsstation DM	Verbraucherhöchstpreise bei Abgabe von	
		50 kg DM	500 g Dofg
bis zum 3. 7. 1949	10.—	12.90	14
vom 4. bis 10. 7. 1949	9.50	12.40	13, 5
vom 11. bis 17. 7. 1949	9.—	11.90	13

Die ab 18. Juli 1949 gültigen Preise werden rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Diese Preise verstehen sich bei einem größten Durchmesser von mindestens 3,4 cm bei runden Sorten und von mindestens 4 cm bei langen Sorten.

3. Als Lieferung von 50 kg netto gilt eine Füllung von 52 kg einschließlich Verpackung (brutto für netto).

4. Der Erzeuger erhält den frachtfrei Empfangsstation geltenden Festpreis abzüglich einer pauschalen Abgeltung der Frachtkosten des Versandhandels von 40 Pfg. je 50 kg. Holt der Käufer die Ware selbst ab, so kann er bis zu 40 Pfg. je 50 kg an dem frei Empfangsstation geltenden Erzeugerfestpreis abziehen.

5. Dem Erzeuger steht der am Tag der Verladung bzw. der Übergabe geltende Festpreis zu.

6. Die Versandhandelspreise betragen einschließlich Schlafscheingebühr 30 Pfg. je 50 kg.

7. a) Die Empfangsgroßhandelspreise betragen einschließlich Verpackungskosten höchstens 1.10 DM je 50 kg.

b) Holt der Einzelhändler oder der Verbraucher Speisefrühhkartoffeln vom Eisenbahnwagen oder vom Lager des Empfangsgroßhändlers ab, so ermäßigt sich die Höchstspanne des Empfangsgroßhändlers um 10 Pfg. je 50 kg.

8. Der Kleinverteiler darf den Verkaufspreis, der für einen vorangegangenen Zeitabschnitt gilt, fordern, wenn es sich um Ware handelt, die noch zum Erzeugerpreis des vorangegangenen Zeitabschnittes eingekauft worden ist.

9. a) Der Erzeuger, der unmittelbar den Verbraucher beliefert, darf die in Punkt 1 festgesetzten Verbraucherhöchstpreise berechnen.

b) Holt der Verbraucher Speisefrühhkartoffeln vom Hof des Erzeugers ab, gelten die in Punkt 1 festgesetzten Erzeugerfestpreise ohne jeden Abzug.

10. Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Entgegenstehende frühere Bestimmungen treten außer Kraft.

11. Zuwiderhandlungen werden nach der Preisstrafrechtsverordnung bestraft.

Calw, 30. Juni 1949.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Hausbrand-Versorgung

An alle Bürgermeisterämter und Kohlenhändler des Kreises

Betr. Hausbrand-Kohleneingänge von Juli bis einschl. September 1949 in Gemeinden über 3000 Einwohnern und fliegergeschädigten Gemeinden.

In diesen Tagen laufen die ersten Kohlenwaggons für die Hausbrandteilversorgung in den erwähnten Gemeinden ein. Es sind Steinkohlen, Elerkohlen und Briketts, die im Verhältnis der Eingänge zugeteilt werden. Vorgesehen sind fürs erste ca. 4—5 Zentner pro Familie. Die Untermieter werden im 4. Quartal 1949 versorgt werden wie die übrigen Gemeinden des Kreises. Im ganzen sind 12 Zentner pro Familie vorgesehen, wovon aber 3 Zentner Kohle pro zugeteilten Meter Holz und 2 Zentner pro Gasanschluß in Abzug gebracht werden. Die Bürgermeister wollen, sofern dies nicht schon geschehen ist, dem Kreiswirtschaftsamt Referat Kohle nachträglich melden, wie hoch der Gesamtkohlenbedarf ihrer Gemeinde ist und wie der angegebene Bedarf errechnet wurde. Außerdem werden die Kohlenhändler der genannten Gemeinden angewiesen, jeden eintreffenden Hausbrand-Kohlenwaggon sofort tel. dem Kreiswirtschaftsamt Calw und außerdem dem zuständigen Bürgermeisteramt durchzusagen. Die Bürgermeisterämter werden gebeten, für jeden Händler ein entsprechendes Kohlenkontoblatt anzulegen, auf dem die Ausgaben vermerkt werden. Diese sind bis spätestens 26. jeden Monats wie auch die jeweiligen Bestände des Händlers dem Kreiswirtschaftsamt Referat Kohle zu melden. Es wird gebeten, die Termine unbedingt einzuhalten.

An alle Kreiskrankenhäuser, größeren Sanatorien und Lehreroberschule Nagold

Betr. Koks und Kohlezuteilung auf Zuteilungsscheine des Wirtschaftsministeriums über das Kreiswirtschaftsamt für das 3. Quartal 1949.

Die den oben genannten Anstalten auf Zuteilungsscheine zugeteilten Steinkohlen, Koks und Briketts für das 3. Quartal 1949 sind nach Eintreffen der Waggons sofort tel. dem Kreiswirtschaftsamt Referat Kohle (Tel. 245) zu melden.

Kreiswirtschaftsamt Calw
Referat Kohle

Omnibus-Fahrplan

Arnbach — Pforzheim				Eugen Müller, Birkenfeld			
	W	W	W	W	WaSa	W	So
Arnbach	ab	6.10		8.50		12.20	18.20
Birkenfeld	"	6.20	6.30	7.30	9.15	12.30	17.10
Pforzheim	an	6.35	6.45	7.45	9.30	12.45	17.45

	W	W	W	Sa	WaSa	WaSa	WaSa	So
Pforzheim	ab	6.50	7.45	9.30	12.45	13.00	17.30	17.45
Birkenfeld	an	7.05	8.15	9.45	13.00	13.15	17.45	18.00
Arnbach	an		8.50		13.25	13.35		18.20

über Gräfenhausen, Obernhausen, Brötzingen

Langenalb — Pforzheim				Helene Jäck, Conweiler			
	W	W	W	W	WaSa	WaSa	WaSa
Langenalb (Rath.)	ab	5.45	6.15	6.55	8.30		17.45
Conweiler (Rath.)	"	5.50	6.20	7.00	8.35	15.30	17.50
Neuenbürg (W'höhe)	"	6.05	6.30	7.15	8.50	15.40	18.00
Pforzheim (Marktpl.)	an	6.25	6.50	7.35	9.10	16.00	18.10

	W	W	W	Sa	WaSa	WaSa	WaSa
Pforzheim (Marktpl.)	ab	6.25	7.35	12.30	12.55	17.00	18.10
Neuenbürg (W'höhe)	"	6.40	7.55	12.50	13.25	17.25	18.30
Conweiler (Rath.)	"	6.50	8.10	13.00	13.40	17.40	18.45
Langenalb (Rath.)	an	6.55	8.15	13.05	13.45	17.45	18.50

über Schwann, Birkenfeld

P Neuenbürg — Herrenalb — Loffenau				Deutsche Post			
Mo	Mi	Sa	W	W	Mo	Mi	Sa
12.47	17.57	ab	Neuenbürg (Hbf)	an	16.25		
12.50	18.00	ab	Neuenbürg (Post)	an	7.35	16.15	
13.57	19.07	an	Herrenalb (Post)	ab	6.30	15.10	
14.30		an	Loffenau (Post)	ab		14.40	

Neuenbürg — Calw				Karl Hammann, Bad Teinach			
W	Sa	W	W	W	W	W	W
6.25	14.00	ab	Neuenbürg	an	6.15	18.35	
6.40	14.15	ab	Calmbach	ab	5.55	18.10	
7.25	15.00	an	Calw	ab	5.20	17.30	

über Höfen, Oberreichenbach

Waldhorn Bhf.

P Neuenbürg — Schömburg				Deutsche Post			
W	W	W	W	W	W	W	W
9.50	16.20	ab	Neuenbürg (Post)	an	9.20	14.00	
10.45	17.15	an	Schömburg (Post)	ab	8.30	13.10	

über Enzbrücke, Höfen, Langenbrand

P Bad Liebenzell — Schömburg				Deutsche Post			
W	W	W	W	W	W	W	W
7.45	12.30	18.20	ab	Bad Liebenzell (Bhf.)	an	7.20	11.25
8.15	13.00	18.50	an	Schömburg	ab	6.50	10.55

P Böblingen — Calw				Deutsche Post			
W	W	W	W	W	W	W	W
Böblingen (Bhf.)	ab	7.00	7.55	12.20	14.00	18.35	
Deufringen (Post)	"	7.35	8.30	12.55	14.35	19.10	
Gechingen (Post)	"		8.44	13.05	14.49	19.20	
Calw (Post)	an		9.15		15.20		

	W	W	W	Sa	tg/a	Sa	So	W
Calw (Post)	ab			10.50	12.10	15.25		
Gechingen (Post)	"	5.10		11.25	12.45	16.00	16.00	
Deufringen (Post)	"	5.20	7.40	11.35	12.55	16.10	16.10	
Böblingen (Bhf.)	an	5.55	8.15	12.10	13.30	16.45	16.45	

über Dagersheim, Aidlingen, Stammheim

Calw — Agenbach				Albert Rexer, Calw			
WaSa	Mo	Mi	Sa	WaSa	WaSa	Mo	Mi
7.00	7.50	12.30	17.15	ab	Calw (Markt)	an	7.40
7.15	8.05	12.45	17.30	ab	Altbürg (Lamm)	ab	7.30
	8.40	13.35		an	Agenbach (Schule)	ab	8.50

über Oberreichenbach, Würzbach

Hofstett — Station Teinach (— Calw)				Georg Braun, Hofstett			
Mo	Di	Mi	Fr	So	Mi	Fr	Sa
7.30	7.30	ab	Hofstett	an	11.50	13.55	14.20
9.00	9.00	"	Bad Teinach	"	9.45	12.00	12.25
9.10	9.10	"	Stat. Teinach	"	9.30	11.30*	11.55
9.25		an	Calw	ab			12.30

über Neuweiler, Breitenberg, Oberkollwangen

* am ersten und letzten Freitag eines jeden Monats Rückfahrt erst 20.00 Uhr

Omnibus-Fahrplan

Altensteig — Calw				Gottlob Maier, Neubulach			
W	Mo Mi	Fr	W	W	Mo Mi	Fr	W
	6.18		ab	Altensteig	an	14.06	
	6.24			Bhf. Berneck	ab	13.54	
	7.03			Martinsmoos	"	13.13	
7.22	7.22	17.05		Neubulach	"	8.27	12.55 18.40
7.36	7.36	17.15	an	Bhf. Teinach	"	8.15	12.42 18.27
	7.48		an	Calw	ab	12.30	

über Wart, Gaugenwald, Kreuzstraße Neuweiler — Zwerenberg, Oberhaugsteit — Ferner regelmäßige Marktfahrten nach Calw; samstags Abf. Neubulach 8.00, Rückfahrt ab Calw 11.00. Dieselbe Fahrt jeden 2. Mittwoch im Monat zum Viehmarkt.

Altensteig — Stuttgart				Friedrich Benz, Nagold			
Montag, Donnerstag und Freitag							
	6.30	ab	Altensteig	an	20.00		
	7.00	ab	Nagold	ab	19.30		
	8.30	an	Stuttgart	ab	18.00		

P Altensteig — Simmersfeld				Deutsche Post			
W	Wa Sa	Sa	W	W	Wa Sa	Sa	W
	18.35	13.50	ab	Altensteig (Bhf.)	an	6.50	
	19.30	14.45	an	Simmersfeld (Post)	ab	6.15	

über Heselbronn

P Altensteig — Besenfeld				Deutsche Post			
W	W	W	W	W	W	W	W
	13.45	ab	Altensteig (Bhf.)	an	6.55		
	15.00	an	Besenfeld (Post)	ab	5.40		

über Neumühle, Vömlesmühle, Pfaffenstube, Walzensägmühle, Omersbach, Göttelfingen, Allmandle, Eisenbach, Urnagold

Pfalzgrafenweiler — Nagold				Hermann Stichel, Nagold			
MI	Di Do Fr	W	W	Di Do Fr	Sa	Wa Sa	W
	5.45	15.00	ab	Pfalzgrafenweiler	an	10.40	14.10 18.40
	6.20	15.35	"	Haiterbach	ab	10.05	13.40 18.05
	6.40	16.00	an	Nagold	ab	9.45	13.15 17.45

über Bössingen, Spielberg, Egenhausen, Oberschwandorf, Unterschwandorf, Iselshausen

Nagold — Herrenberg				Friedrich Benz, Nagold			
W	W	W	W	W	W	W	W
Nagold	ab	5.15	7.05	12.45	12.10	17.15	
Mötzingen	"				12.25	17.30	
Unterjettingen	"				12.35	17.40	
Oberjettingen	"	5.30	7.20	13.00	12.40	17.45	
Herrenberg	an	5.40	7.35		12.55	17.55	
W	W	W	W	W	W	W	W
Herrenberg	ab	6.05	8.35	13.10	18.00	18.50	
Oberjettingen	"	6.25	8.50	13.05	13.30	18.20	19.10
Unterjettingen	"	6.30	9.00	13.10			
Mötzingen	"	6.40	9.10	13.20			
Nagold	an	6.50	9.20	13.30	13.40	18.30	19.25

Nagold — Horb				Alois Müller, Untertalheim			
W	W	W	W	W	W	W	W
Nagold	ab	6.40	13.30	16.00	18.00		
Untertalheim	"	7.00	13.50	16.00	18.20		
Horb	an	7.25		16.20			
W	W	W	W	W	W	W	W
Horb	ab	6.15	8.10	12.30	16.00	17.10	
Untertalheim	"	6.15	8.30	12.55	16.20	17.35	
Nagold	an	6.35		13.15		17.55	

über Iselshausen, Gündringen, Schietingen, Obertalheim

Freudenstadt — Wildbad				Paul Schneider, Baiersbronn			
Mo Di	W	W	W	Mo	Sa	W	W
5.00	ab	Freudenstadt	an	20.10	14.40		
5.30	"	Besenfeld	ab	19.40	14.10		
6.00	"	Enzklösterle	"	19.15	13.50		
6.25	an	Wildbad	ab	18.30	13.15		

Enzklösterle — Calw				Paul Schneider, Baiersbronn			
W	Mo Di Fr	W	W	Mo Di Fr	Sa	Wa Sa	W
6.00	12.30	ab	Enzklösterle	an	12.00	13.40	19.10
6.35	13.00	"	Wildbad	ab	11.30	13.00	18.20
6.40	13.10	"	Calmbach	"	11.25	12.55	18.15
7.00	13.30	"	Oberreichenbach	"	11.05	12.40	17.50
7.15	13.40	"	Hirsau	"	10.50	12.20	17.35
7.25	13.50	an	Calw	ab	10.45	12.15	17.30

Preise für Fleisch- und Wurstwaren

Das Wirtschaftsministerium hat im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium in einer Bekanntmachung vom 15. 6. 1949 darauf hingewiesen, daß bei der gegenwärtigen günstigen Fleischversorgung in Württemberg-Hohenzollern keinerlei Grund bestehe, Überpreise zu verlangen und die amtlich festgesetzten Preise so gestaltet seien, daß von keiner Seite die Forderung höherer Preise begründet werden könne. Es konnte festgestellt werden, daß Preisüberschreitungen insbesondere bei Abgabe von Fleisch ohne Marken begangen werden. Im Interesse der Verbraucherschaft wird gegen dieses Gebaren unnachlässiglich eingeschritten. An die Verbraucher wird jedoch gleichzeitig die Bitte gerichtet, Überforderungen konsequent zurückzuweisen.

Die Preisprüfer sind angewiesen, jeden Verstoß zu ahnden. Soweit Zuwiderhandlungen festgestellt werden, haben die Beschuldigten mit strenger Bestrafung zu rechnen.

Gleichzeitig wird an die Preisauszeichnungspflicht erinnert und darauf hingewiesen, daß die wesentlichsten Waren auf der in jedem Verkaufsraum gut sichtbar angebrachten Preistafel aufgeführt werden müssen.

Nachstehend werden die wichtigsten Kleinhandelshöchstpreise für Fleisch- und Wurstwaren bekanntgegeben:

1. Rindfleisch:	Güteklasse	
	I	II
	DM je ½ kg	

Bratenfleisch (Schmorfleisch): Schwanzstück, Oberschlag, Vorschlag, Schlüsselstück, Eckle, mürbe Schoß, Bug Hochrippe	1.40	1.20
Bratenfleisch ohne Knochen	1.85	1.65
Rostbeef (Schoß- u. Schlachtbraten ohne Knochen)	2.36	2.16
Hackfleisch	1.80	1.60

Siedfleisch (Suppenfleisch): Querrippe, Brust, Hals, Waden und Lappen	1.36	1.16
--	------	------

Knochen: Knochen (ohne Markknochen)	—30	—30
Markknochen	—60	—60

Für Rindfleisch der Güteklasse III gelten die Preise für Fleisch der Güteklasse II mit einem dem Qualitätsabfall entsprechenden Abschlag.

Rindfleisch der Güteklasse I ist das Fleisch von Tieren der Schlachtwertklassen a und b, Rindfleisch der Güteklasse II das Fleisch von Tieren der Schlachtwertklasse c und Rindfleisch der Güteklasse III das Fleisch von Schlachttieren der Güteklasse d.

2. Kalbfleisch:	Güteklasse	
	I	II
	DM je ½ kg	

Kalbfleisch (Schlegel, Rücken, Kotelett)	1.45	1.20
Schnitzel ohne Knochen	2.40	2.15
Kalbhaxen	1.05	—90
Knochen	—30	—30

Kalbfleisch der Güteklasse I ist das Fleisch von Tieren der Schlachtwertklassen a und b, Kalbfleisch der Güteklasse II das Fleisch von Tieren der Schlachtwertklassen c und d.

3. Schweinefleisch:	DM	
	je ½ kg	

Filet und Schnitzel	2.66
Schlegel mit Bein (frisch), Bug (Schulterblatt, Schuft)	1.96
Kotelett	2.38
Bauch	1.82
Speck	1.96
Schmalz	1.60
Knochen	—30

Die in Ziff. 1—3 genannten Fleischpreise verstehen sich, soweit nichts anderes an-

gegeben ist, einschließlich einer Beigabe von eingewachsenen oder beigelegten Knochen. Die Knochenbeigabe darf

bei Rindfleisch höchstens 25 v. H.,
bei Schweinefleisch höchstens 20 v. H.,
bei Kalbfleisch höchstens 30 v. H.
betragen.

Soweit sich Fleischpreise auf Fleisch mit Knochen beziehen, erhöht sich der Kleinhandelspreis für Fleisch ohne Knochen um die vorgenannten Sätze.

4. Wurstwaren:

	DM je ½ kg
Kalbaleberwurst und Bierwurst	2.40
Schinkenwurst ger. u. Lyonerwurst	2.10
Preßkopf	2.10
Mettwurst, einfach	2.—
Saitenwurst, Bratwurst, Bratwurst ohne Darm und Oberländer	2.—
Leberkäse (Fleischkäse)	1.80
Schinkenwurst, frisch	1.70
Preßwurst	1.50
Schwartenmagen	1.20
Rotwurst	1.30
Schwarzwurst und Leberwurst	— .80
Blutwurst	— .45

Calw, 1. Juli 1949.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Preise für 12%iges Bier

Vom Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen werden mit Erlaß vom 15. 6. 1949 folgende Höchstpreise für Bier mit einem Stammwürzegehalt von 12 v. H. festgesetzt:

1. Brauereipreis beim Ausstoß im Faß je hl 77.— DM. Dieser Preis gilt frei Haus des Empfängers und versteht sich einschließlich einer Biersteuer von 24.— bis 27.— DM.

2. Die Verbraucherhöchstpreise beim Ausschank aus dem Faß betragen für 0,3 l in Gaststätten der Preisgruppe

I	II	III
Dpfg.	Dpfg.	Dpfg.
37	41	45

Beim Ausschank von 0,5 l und 1 l sind die Preise entsprechend zu berechnen.

3. Für Flaschenbier dürfen folgende Preise berechnet werden:

a) Brauereipreis beim Ausstoß in Flaschen je hl bis zu 90.— DM,

b) Verbraucherhöchstpreis je 0,5 l bei Abgabe über die Straße bis zu 0,55 DM, bei Abgabe in Gaststätten

der Preisgruppe	bis zu
I	0,65 DM
II	0,70 DM
III	0,75 DM

Die Preise für größere bzw. geringere Mengen sind entsprechend zu berechnen.

4. Diese Bestimmungen treten rückwirkend vom 1. Juni 1949 an in Kraft. Eine endgültige Regelung bleibt vorbehalten.

In diesem Zusammenhang wird auf die Einhaltung der Preise für 8%iges Bier hingewiesen, die im Amtsblatt des Kreises Nr. 43 vom 29. 10. 1948 veröffentlicht wurden.

Calw, 1. Juli 1949.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Freigabe des Amateurfilms

Die Betätigung von Filmamateuren ist künftig im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keiner besonderen Beschränkung mehr unterworfen. Auch die Herstellung und der Vertrieb von Diapositiven für Kinoreklame braucht nicht mehr genehmigt zu werden; dagegen unterliegt die Herstellung von Werbefilmen z. Z. noch einer Zensur durch die Militärregierung.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

Das Offenhalten der Ladengeschäfte, die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten in Handelsgewerbebetrieben an den Sonn- und Festtagen ist grundsätzlich verboten.

In folgenden Fällen sind Ausnahmen zugelassen:

I.

Für offene Verkaufsstellen, die in erheblichem Umfang den Verkauf von Waren zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse dienen, nach folgendem Plan:

1. Bäcker- und Konditorwaren, frische Blumen, Zeitungen und frische Fische an allen Sonn- und Festtagen des Jahres während der Zeit von 10 bis 12 Uhr. An Weihnachten, Ostern und Pfingsten gilt die Ausnahme jedoch nur für den zweiten der beiden Feiertage.

2. Frisches Fleisch, geräucherte Fische an allen Sonn- und Festtagen des Sommerhalbjahres (1. April bis 30. September) während der Zeit von 10 bis 12 Uhr. An Ostern und Pfingsten gilt die Ausnahme jedoch nur für den zweiten der beiden Feiertage.

3. Roheis an allen Sonn- und Festtagen des Sommerhalbjahres während der Zeit von 7 bis 12 Uhr.

4. Frische Milch an allen Sonn- und Festtagen des Jahres während der Zeit von 7 bis 12 Uhr.

5. Frischobst an allen Sonn- und Festtagen des Jahres während der Zeit von 10 bis 12 Uhr.

6. Blumen, Pflanzen und Kränze zum Schmuck von Gräbern während der Zeit von 13 bis 18 Uhr an 10 Sonn- oder Festtagen, an denen ein besonders starker Besuch der Friedhöfe zu erwarten ist. Die Entscheidung darüber trifft jeweils das Bürgermeisteramt.

II.

Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten ist für sonstige Handelsgewerbebetriebe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, in nachstehendem Umfang zugelassen:

1. Bierniederlagen, Flaschenbier- und Mineralwasserhandel.

Die Beschäftigung von Arbeitern zur Belieferung der Kundschaft mit Bier und Mineralwasser an allen Sonn- und Festtagen.

2. Einstellhallen für Kraftfahrzeuge (Garagen).

Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen.

3. Werkstätten und Einstellhallen für Kraftfahrzeuge (Garagen), Tankstellen.

Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten mit der Abgabe von Betriebsstoffen (Brennstoff, Öl, Fett, Preßluft) und von Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge an allen Sonn- und Festtagen.

4. Blumengroßhandel.

Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten zur Belieferung offener Verkaufsstellen während 3 Stunden, mit Ausnahme des 2. Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertages.

5. Milch- und Sahnegroßhandel.

Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten an allen Sonn- und Festtagen zur Belieferung offener Verkaufsstellen während 3 Stunden.

III.

Der Geschäftsbetrieb in allen offenen Verkaufsstellen und die Beschäftigung von Gehilfen und Arbeitern in ihnen ist gestattet:

1. In allen Gemeinden des Kreises je von 11 Uhr — jedoch frühestens ½ Stunde nach Ende des Hauptgottesdienstes — bis 16 Uhr

am 26. 6., 3. 7. und 7. 8., 11. 12. und 18. 12. 1949. Für besondere Anlässe wird noch ein beweglicher Sonntag mit gleicher Verkehrszeit freigehalten. Sollte dieser bis 4. 9. nicht aufgebraucht sein, so wird er hiermit auf diesen Tag festgesetzt.

2. In den Kurorten ist außerdem ein Verkauf von Andenken, Bade- und Luxusgegenständen und Devotionalien, von Tabakwaren, Frischobst, Obstsaften, Süßigkeiten, Blumen und Zeitungen wie folgt gestattet.

a) In Wildbad und Herrenalb:

ab sofort an allen Sonntagen bis 25. 9. 1949 von 11 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr;

b) in Dobel, Enzklösterle, Calmbach:

ab sofort an allen Sonntagen bis 28. 8. 1949 von 11 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr;

c) in Bad Liebenzell:

ab sofort an allen Sonntagen bis 18. 9. 1949 von 11.30 bis 13 Uhr und 14.30 bis 18 Uhr;

d) in Zavelstein und Bad Teinach:

ab sofort an allen Sonntagen bis 28. 8. 1949 von 11 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr;

e) in Hirsau:

ab sofort an allen Sonntagen bis 18. 9. 1949 von 11 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr.

IV.

Werden Arbeiter und Angestellte an Sonn- und Festtagen innerhalb eines Zeitraums von mehr als 3 Stunden beschäftigt, so ist die Ruhezeit so zu regeln, daß sie am nächsten Sonntag mindestens 18 Stunden oder alle 3 Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, von der Arbeit frei sind. Das gilt auch für die Arbeiter und Angestellten, die durch die Beschäftigung am Besuche des Hauptgottesdienstes gehindert werden. Ist eine derartige Regelung wegen besonders starker Inanspruchnahme des Betriebs an Sonn- und Festtagen nicht möglich, so kann für einzelne Betriebe das Gewerbeaufsichtsamt, im übrigen das Arbeitsministerium, genehmigen, daß die im Satz 1 vorgesehene Freizeiten vom Unternehmer auf Werktagen verlegt werden. In diesem Falle ist in der Regel in jeder Woche eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren.

Werden Arbeiter und Angestellte mit ununterbrochenen Arbeiten in 3 Schichten beschäftigt, so kann die Ruhezeit so geregelt werden, daß jeder Arbeiter oder Angestellte alle 3 Wochen volle 24 Stunden, von denen mindestens 18 auf den Sonntag entfallen, von der Arbeit frei bleibt.

An den nach Abs. 1 frei zu haltenden Sonntagen dürfen Arbeiter und Angestellte nur in Notfällen nach § 105 c Abs. 1 Ziff. 1 GO. beschäftigt werden.

Soweit die Dauer der Beschäftigung des einzelnen Arbeiters oder Angestellten nicht nach Stunden begrenzt ist, darf sie 8 Stunden an einem Sonn- und Festtag nicht überschreiten, falls nicht die besondere Art der Beschäftigung oder der Schichtwechsel eine Überschreitung dieser Grenze erfordert.

Wenn die Arbeiter und Angestellten durch die Sonntagsarbeit am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, soll ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit gewährt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen gemäß § 5 Abs. 3 Ziff. 5 und § 18 des Jugendschutzgesetzes vom 30. 4. 1938, RGBl. I S. 437, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 6. 8. 1948, RegBl. S. 103 (Neufassung abgedruckt im Regierungsblatt 1948, S. 175), Kinder (unter 14 Jahren) und Jugendliche (unter 18 Jahren) nicht beschäftigt werden. In offenen Verkaufsstellen dürfen Jugendliche ausnahmsweise an 6 Sonn- und Festtagen im Kalenderjahr beschäftigt werden, soweit an diesen Tagen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung § 105 b

Abz. 2 eine Beschäftigung Erwachsener gestattet ist. Die Dauer dieser Beschäftigung wird auf die Wochenarbeitszeit nicht angerechnet.

Calw, 15. Juni 1949.

Landratsamt.

Für Tabakkleinpflanzer

Richtlinien für den Anbau von Kleinpflanzertabak und Aufforderung zur Anmeldung des steuerpflichtigen Kleinpflanzertabaks für das Erntejahr 1949

1. Tabakkleinpflanzer ist, wer als Besitzer (Eigentümer, Pächter usw.) des Anbaugrundstücks im Erntejahr 1949 für sich und seine Haushaltsangehörigen nicht mehr als 200 Tabakpflanzen anbaut. Der Anbau muß im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen. Der geerntete Tabak darf nur für den eigenen Hausbedarf verwendet werden.

2. In demselben Haushalt ist nur ein Angehöriger als Kleinpflanzer zugelassen. Diesem sind die von anderen Angehörigen desselben Haushalts angebauten Pflanzen anzurechnen.

3. Zum Anbau darf von dem Kleinpflanzer nur ein Grundstück benutzt werden. Die Anbaufläche darf 50 qm nicht überschreiten.

4. Kleinpflanzer, die nicht mehr als 15 Tabakpflanzen anbauen (sog. Kleinstpflanzler), sind weder zu einer Anmeldung noch zu einer Besteuerung ihres Anbaus verpflichtet. Sie müssen aber den Tabak ebenfalls im eigenen Haushalt verbrauchen.

5. Der Anbau von steuerpflichtigem Kleinpflanzertabak ist bis spätestens 31. Juli 1949 bei der Zollstelle (Hauptzollamt oder Zollamt), in deren Bezirk das Anbaugrundstück liegt, schriftlich oder mündlich anzumelden. Anmeldestellen sind jeweils für ihren Hebezirk im Bezirk des Hauptzollamts Rottweil die folgenden Zollstellen:

Hauptzollamt Rottweil,
Zollamt Calw,
" Freudenstadt,
" Horb,
" Schwenningen,
" Tuttlingen.

Die Anmeldung hat zu enthalten: Name und Anschrift des Kleinpflanzers, Lage der Pflanzung, Anzahl der Pflanzen und die Erklärung: „Nur für den eigenen Hausbedarf“

6. Mit der Anmeldung ist die Tabakkleinpflanzersteuer zu entrichten. Sie beträgt

für 16—50 Pflanzen 12 DM jährlich,
für 51—100 Pflanzen 24 DM jährlich,
für 101—150 Pflanzen 36 DM jährlich,
für 151—200 Pflanzen 48 DM jährlich.

Steuerschuldner ist der Kleinpflanzer. Die Steuer ist ohne Rücksicht auf den Ernteertrag zu entrichten.

7. Die Steuer entfällt oder ermäßigt sich, wenn Tabakpflanzen unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden.

8. Bei Überschreitung der Anmeldefrist kann, unabhängig von sonstigen Folgen, ein Verspätungszuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer erhoben werden.

9. Ein Umtausch von Kleinpflanzertabak in fertige Tabakerzeugnisse, wie er in den vergangenen Jahren möglich war, findet nicht mehr statt.

10. Die Be- oder Verarbeitung von Kleinpflanzertabak (Fermentieren, Schneiden usw.) im Lohn durch Dritte z. B. in einem Zuchtbetrieb ist verboten. Es ist daher auch jeder Transport, ebenso wie der Verkauf von Kleinpflanzertabak untersagt. Kleinpflanzertabak, der vorschriftswidrig aus dem Gewahrsam des Kleinpflanzers entfernt oder anders als im eigenen Haushalt verwendet wird, unterliegt dem Tabaksteuerausgleich.

11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach der Reichsabgabenordnung bestraft.

Omnibus-Fahrplan

P Altensteig — Freudenstadt

W		W		Deutsche Post	
W	W	ab	an	W	W
6.50	16.30	ab	an	11.55	21.55
8.00	17.40	ab	an	10.45	20.50
8.35		an	ab	10.10	

über Spielberg, Pfalzgrafenweiler, Durrweiler, Herzogsweller, Hallwangen, Aach

Calw — Tübingen

W		Mo		W		Jakob Däuble, Deckenpfronn	
W	Mo	W	ab	an	W	Mo	W
8.00	12.00	17.30	ab	an	7.15	11.45	17.20
8.15	12.15	17.45	"	"	7.00	11.40	17.00
8.30	12.30	18.00	"	"	6.45	11.30	16.45
8.40			"	"		11.20	16.35
8.45			"	"		11.15	16.30
8.50			"	"		11.05	16.20
8.55			"	"		11.00	16.15
9.40			an	ab	10.00	15.30	

über Kayh, Entringen, Unterjesingen

Nagold — Tübingen

W		Mo		W		Werktags	
W	Mo	W	ab	an	W	Mo	W
7.00	13.00	13.00	ab	an	11.15	17.00	
7.15	13.15		"	"	11.00	16.45	
7.25	13.25		"	"	10.50	16.35	
7.30	13.30		"	"	10.45	16.30	
7.35	13.35		"	"	10.40	16.25	
7.40	13.40		"	"	10.35	16.20	
7.45	13.45		"	"	10.30	16.15	
7.50	13.50		"	"	10.25	16.10	
7.55	13.55		"	"	10.20	16.05	
8.00	14.00		"	"	10.15	16.00	
8.15	14.15		an	ab	10.00	15.45	

P Tübingen — Nagold

W		W		Deutsche Post	
W	W	ab <th>an <th>W</th> <th>W</th> </th>	an <th>W</th> <th>W</th>	W	W
7.05	17.15	ab	an	10.45	20.45
8.40	18.50	an	ab	9.10	19.10

über Rottenburg, Seebronn, Ergenzingen, Baisingen, Iselshausen

Simmersfeld — Calw

Di		Do		Sa		Georg Rupps, Gaugenwald	
Di	Do	Sa	ab <th>an <th>Di</th> <th>Do</th> <th>Sa</th> </th>	an <th>Di</th> <th>Do</th> <th>Sa</th>	Di	Do	Sa
6.10	15.10		ab	an	6.05	15.00	
6.18			"	"		14.35	
6.20			"	"		14.33	
6.23			"	"		14.30	
6.25	15.30		"	"	5.45	14.28	
6.26			"	"		14.25	
6.35			"	"		14.18	
6.40			"	"		14.15	
7.10			an	ab		13.45	

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, die vorstehenden Richtlinien durch Aushang des Amtsblattes am Rathaus öffentlich bekanntzumachen.

Hauptzollamt Rottweil

Steuersprechtag

Das Finanzamt Neuenbürg hält am Montag, den 11. Juli 1949, von 9—12 und 14 bis 17 Uhr und am Dienstag, den 12. Juli 1949, von 8—11 Uhr in Herrenalb und am Dienstag, den 12. Juli 1949, von 8—12 Uhr in Unterreichenbach jeweils beim Bürgermeisteramt Steuersprechtag ab.

Finanzamt Neuenbürg

Neuregelung der Unterstützungsrichtsätze in der öffentlichen Fürsorge

Die Unterstützungsrichtsätze in der öffentlichen Fürsorge, die den Sozialämtern als Richtlinien für die Bemessung der Barunterstützungen dienen, sind vom Innenministerium durch eine Rundweisung vom 17. Juni 1949 für das Land Württemberg-Hohenzollern neu geregelt worden. Veranlassung hierzu gab einmal die Tatsache, daß die bisherigen Richtsätze den gegenwärtigen Lebenshaltungskosten nicht mehr entsprechen. Ferner mußte das bisherige Richtsatz-System, das drei Kategorien von

Unterstützungsempfängern und vier Gemeindegruppen mit verschiedenen hohen Richtsätzen unterschied, geändert werden. Denn es ist infolge der durch den Krieg und seine Folgen verursachten sozialen Notstände und Umschichtungen nicht mehr gerechtfertigt, einzelne Personengruppen in der öffentlichen Fürsorge bevorzugt zu behandeln. Die Sonderbehandlung der durch den Krieg unmittelbar betroffenen Bevölkerungskreise muß Sondergesetzen (z. B. Soforthilfegesetz, KB-Leistungsgesetz) vorbehalten bleiben. Auch die bisherigen örtlichen Unterschiede in der Höhe der Richtsätze konnten nicht mehr aufrechterhalten werden, da die Kosten der Lebenshaltung im allgemeinen örtlich keine nennenswerten Unterschiede mehr aufweisen mit Ausnahme des Mietaufwands. Dieser wird jedoch bei der Bemessung der Unterstützungsempfänger besonders berücksichtigt, sofern er sich in angemessenen Grenzen hält.

Die Neuregelung der Unterstützungsrichtsätze, die nur noch zwei Gemeindegruppen und eine gleichmäßige Behandlung aller Unterstützungsempfänger in der Gemeindegruppe vorsieht, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1949 ab in Kraft getreten. Die Neuregelung wird insbesondere denjenigen Hilfsbedürftigen, die in kleinen Landgemeinden wohnen, eine fühlbare Erleichterung bringen. Die neuen Sätze können bei den Sozialämtern in Erfahrung gebracht werden.

Suchanzeige

Gesucht werden vom französischen Suchdienst:

Ignaciuk, Kazimierz, Pole, geb. 1920 in Varsovie, Sohn von Wlodimierz Jeanina, deportiert ins KZ. von Linz und nachher in Saargebiet.

Chromy, Ewald, Pole, geb. 15. 2. 1901 in Königshütte. Als freiw. Arbeiter nach Deutschland gekommen. Im August 1944 hat er von Reutlingen die letzte Nachricht durch die Post gegeben.

Szuzkiewicz, Michael, Pole, geb. 14. 11. 1913 in Woloszczynica/Polen. Sohn von Erazm und Viktoria. Befand sich im Ostarbeiterlager von Waltershofen bei Wangen/Allgäu.

Domagala, Edward, Ludwik, Pole, geb. 8. 1. 1922 in Wysoka/Polen. Sohn des Antoni und der Maria. War Kriegsgefangener im Stalag VC unter der Nr. 11052.

Mietus, Jozef, Pole, geb. 1922 in Kisciak pow. Nowy Targ. Sohn von Jan und Antonia. Nach Deutschland deportiert arbeitete er auf dem Hof Gottl. Kaltenbach (Semsweiler ?), Kr. Freudenstadt, Württ. Letzte Nachricht vom Januar 1945.

Meder, Alexander, Russe, geb. 1. 1. 1898 in Kovno, wohnte bis Januar 1948 in Rottweil, Waldtorstr. 10, bei Frau Richmann, bis 1948 in Rottweil, Waldtorstr. 3, bei Brüstle.

Jankowski, Zbigniew, Pole, geb. 3. 9. 1938 in Lodz/Polen.

Limanski, Stanislaw, geb. 3. 8. 1933. Die katholische Organisation „Lebensborn“ hätte dem Kind den Namen „Limmer Arthur“ gegeben.

Ferreri, André, René, geb. 23. 5. 1934 in Grasse (Alpes Maritimes, France). Letzte Nachricht vom 23. 9. 1948. Wahrscheinlich befand er sich in der franz. besetzten Zone, wo er die Bekanntschaft einer gewissen Nelly Reischmidt gemacht hatte, deren augenblicklicher Aufenthalt unbekannt ist.

Prevost, Marc, geb. 25. 9. 1895 in Toulouse (Haute Garonne, France), sei in Deutschland am 3. 8. 1947 abgereist. Verheiratet mit Frau Prevost geb. Jean Denise, wohnhaft in Bruxelles.

Bulat, Jan, Pole.
Kujat, Henryk, geb. 1924 in Jaroslaw/Polen.

Kujat, Ryszard, geb. 6. 6. 1924 in Jaroslaw/Polen.

Kujat, Zbigniew, geb. 27. 10. 1929 in Stryj/Polen. Sollen sich in der franz. besetzten Zone befinden.

Kirchs, Anastasija, Lettin, soll sich zu einem nicht bestimmbar Zeitpunkt in Reute über Aulendorf im DP-Lager befinden haben.

Francotte, Georges, Belgier, geb. 12. 8. 1913 in Mont S/Marchiennes. Seine letzte Adresse war: 101 avenue Notre Dame, Evre/Belgique. Befand sich 1944 in Deutschland in Rottweil/Neckar, Bergstr. 5, bei Eller, Farbenindustrie.

Breyer, Nicolas, Belgier, geb. 13. 5. 1906 in Arlon. Seine letzte Adresse war: 61 avenue de Merch, Arlon, Belgique. Freiwilliger Arbeiter in Deutschland. Befand sich Ende September 1944 in der Klinik in Straßburg, sei in ein deutsches Militärspital im Schwarzwald gekommen und im Mai 1945 gestorben.

Dewit, Louis, Albert, Maria, Belgier, geb. 26. 10. 1918 in Heffen. Seine letzte Adresse war: Heidonschensteeweg in Heffen. Als Arbeiter nach Deutschland gekommen, schrieb er das letzte Mal am 20. 4. 1945 von Ravensburg aus.

Saatre, Johanna, Estin, geb. 12. 1. 1908 in Tallin/Estland. Letzte Adresse: Raasiku, maison de Mme Nuut, Estl. Mit ihren 3 Kindern deportiert, kam in Frankfurt/Oder am 8. 2. 1945 an und reiste am 20. 3. 1945 nach Wangen/Allgäu (franz. Zone).

Rosner, Gisela, Rumänin, geb. 21. 3. 1898. Wurde von Granz nach Frankreich

deportiert im Jahre 1939 und befand sich in Friedberg/Saulgau (Z.F.O.).

Pagelsen, Erika, Lettin, Lehrerin, 60 J. alt. Letzte Adresse von 1943: Riga. Befand sich in der franz. besetzten Zone in Deutschland.

Konczalski, Adam, Pole, geb. 3. 3. 1912 in Miliszevy. War in Deutschland bei Martin Hauser in Egenhausen bei Nagold (Württ.).

Grabenstein, Nicolaus, geb. 8. 6. 1909 in Kleinbetscheerek/Rumänien. Zwangsweise in die Wehrmacht eingegliedert am 11. 6. 1943.

Hohn, Georg, geb. 22. 11. 1924 in Neuarad/Rumänien. 1943 zwangsweise in die Wehrmacht eingegliedert.

Albrecht, Johann, Jugoslawe, geb. 5. 7. 1910 in Großkikinda (Jugoslawien), serbisch: Weiliki-Kikinda. Wurde 1942 in den Deutschen Zollgrenzschutz in Weißkirchen/Jugoslawien (serbisch: Belazirkva) eingegliedert.

Talarek, Stefan, Pole, geb. 23. 8. 1920 in Polen.

Korobko, Jakob, emigrierter Russe, geb. 1898, Dipl.-Ingenieur. Wohnhaft vor dem Krieg in Belgrad/Jugoslaw. Zwangsweise zum Arbeiten nach Deutschland gebracht. Wurde am 24. 3. 1945 das letzte Mal in Leipzig/Sachsen gesehen.

Korobko, Constantin, nicht emigrierter Russe. Hat nach 24 Jahren Trennung seinen Bruder Jakob in Deutschland wieder gefunden. Wurde am 24. 3. 1945 zum letzten Mal in Leipzig/Sachsen gesehen.

Dr. Quittner, wohnte: 85 Bd. Suchet in Paris. Er hätte den Bertolozzi genommen und befände sich in der franz. Zone oder im Saargebiet mit dem Rang eines Offiziers.

Weyler, Anton, Pole, ehem. Kriegsgefangener.

Danz, Herta, Ehefrau des Thomas, Belgierin, geb. 28. 3. 1920 in Köln, Mutter von zwei Kindern, freiwillig nach Deutschland emigriert. War 1944 in Horb a. N., Marktstein 437. Der Zentralnachweis besitzt eine Karteikarte auf ihren Namen unter der Nummer PDR 51530 und mit der Angabe, daß sie in die amer. Zone am 27. 8. 1946 kam.

Bradler, Adalbert.
Bradler, Raimund.

Wer Auskunft über vorstehende Personen geben kann, wolle diese bis spätestens 12. Juli 1949 dem Landratsamt erteilen.

Zusatz für die Bürgermeisterämter: Die Bürgermeisterämter werden ersucht, in der Einwohnermeldekartei bzw. -liste feststellen zu lassen, ob die gesuchten Personen dort polizeilich gemeldet sind oder waren. Bei Erfolg ist bis 12. Juli 1949 zu berichten.

Verfall der Bestell- und Eisenschecks alter Fassung.

Das Landeswirtschaftsamt Tübingen macht nochmals darauf aufmerksam, daß die blauen Bestellschecks und roten Eisenschecks alter Fassung ab 30. 6. 1949 von den Lieferfirmen nicht mehr angenommen und beliefert werden dürfen. Die bei nicht-scheckberechtigten Firmen des Landes Württemberg-Hohenzollern einschließlich des Kreises Lindau/B. noch vorliegenden alten Bestell- und Eisenschecks sind umgehend, spätestens bis zum 10. 7. 1949, an das LWA, Referat „Eisen und Stahl“ zur Abrechnung einzusenden. Die Scheckumtauschstellen der Kreiswirtschaftsämter sind angewiesen, ab sofort nur die Eisenschecks neuer Fassung anzunehmen.

Hilf Brände verhüten!
Du hilfst beim Wiederaufbau
unserer Heimat,
der Sicherung unserer Ernährung,
der Erhaltung unseres Wohnraumes!

Verordnung Nr. 216

betreffend Wahl von gewissen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum ersten Bundestag
Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der französischen, der amerikanischen und britischen Zone sind übereingekommen, gleichzeitig Rechtsvorschriften zu erlassen, durch welche es Mitgliedern des ersten Bundestages untersagt wird, zugleich gewisse Stellungen im öffentlichen Dienste zu bekleiden. Der Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt daher unter Bezugnahme auf das Dekret vom 15. Juni 1945 über die Schaffung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch das Dekret vom 18. Oktober 1945, folgende

Verordnung:

Artikel 1. Wird ein Richter, ein Beamter oder ein Angestellter des öffentlichen Dienstes zum ersten Bundestag gewählt, so scheidet er mit der Annahme der Wahl ohne weiteres aus dem öffentlichen Dienste aus.

Artikel 2. Artikel 1 findet keine Anwendung auf

- Personen, die ein Ehrenamt bekleiden,
- Personen, die keine feste Besoldung beziehen,
- Hochschullehrer,
- Seelsorger, Beamte der Kirchen oder anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie ihrer Verbände — soweit sie nicht zugleich eine andere Stelle im öffentlichen Dienste bekleiden.

Artikel 3. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt am 2. 6. 1949 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen und als Gesetz in der französischen Besatzungszone auszuführen.

Baden-Baden, den 2. Juni 1949.

Commandant en Chef Français en Allemagne
Der Général d'Armée KOENIG
P. KOENIG.

Zulassung zum gehobenen Verwaltungsdienst

Zur Vorbereitung für den gehobenen Verwaltungsdienst in Württemberg-Hohenzollern wird auf 1. 9. 1949 eine beschränkte Anzahl von Bewerbern zugelassen, die

- das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben. Von dieser Höchstaltersgrenze sind Kriegsgefangene ausgenommen, die nach dem 1. 1. 1948 zurückgekehrt sind und sich binnen eines Jahres nach ihrer Rückkehr zum Vorbereitungsdienst melden.
- die Versetzung in die 7. Klasse einer höheren staatlichen Lehranstalt nachweisen.

Die Ausbildungszeit beträgt einschließlich des Lehrgangs an der Staatlichen Verwaltungsschule 6 Jahre.

Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Innenministerium nach Anhörung einer Zulassungskommission.

Bewerbungen müssen bis spätestens 1. 8. 1949 beim Landratsamt eingegangen sein. Nähere Auskünfte über Gesuchunterlagen, Ausbildung, Lehrstellen usw. erteilt das Landratsamt.

Landratsamt

An alle Hotels und Speisegaststätten

Es besteht Veranlassung, erneut darauf aufmerksam zu machen, daß Kohlen für Küchenzwecke für Gaststätten nur ausgegeben werden, wenn die monatlich verausgabten Essen zahlenmäßig über das Bürgermeisteramt an das Kreiswirtschaftsamt Referat Kohle gemeldet werden. Einzelanfragen können nicht bearbeitet werden.

Es wird nochmals gebeten, wie bereits im Amtsblatt Nr. 16 vom 21. 4. 1949 bekannt gemacht, bei der nächsten Essensangabe über das jeweilige Bürgermeisteramt zu vermerken, welche Kohlenarten, Steinkohle oder Briketts, im Wirtschaftsherd gebrannt werden können. Nach den bisher noch geltenden Bestimmungen des Wirtschaftsministeriums Tübingen dürfen erst ab 700 verausgabten Essen im Monat Küchenkohlen ausgegeben werden.

Kreiswirtschaftsamt Calw

Güterfernverkehr

Das Innenministerium, Abt. XII, hat im Benehmen mit dem Fachverband für das Speditions- und Transportgewerbe Reutlingen das Verhältnis zwischen Fernverkehr und Nahverkehr so festgelegt, daß die zum Güterfernverkehr zugelassenen Fahrzeuge nicht mehr im Nahverkehr verwendet werden dürfen. Einzelgenehmigungen für den gewerblichen Güterfernverkehr dürfen also grundsätzlich nicht mehr erteilt werden.

Dagegen sind im Werkfernverkehr Einzel-Fernfahrten, die von den Verkehrsabteilungen gesondert genehmigt werden müssen, noch erlaubt; doch werden die Verkehrsbeziehungen (Verladegut) so eng wie möglich abgegrenzt, damit sie im Einklang zu der verladenden Industrie stehen. Fuhrunternehmer, die Fernverkehr betreiben wollen, oder solche, die schon im Besitz einer befristeten Genehmigung für den Fernverkehr sind, werden aufgefordert, baldmöglichst bei der Verkehrsabteilung des Landratsamtes Calw eine Erklärung abzugeben, in der sie sich verpflichten keinen Nahverkehr zu betreiben.

Inhaber von Erlaubnisscheinen gemäß § 34 Absatz 1 der StVO., für die Beförderung von Personen mit Lastkraftwagen, die weiterhin Fernverkehr betreiben, wollen ihren Erlaubnisschein bei der Verkehrsabteilung des Landratsamtes abgeben, da sie in der Nahzone (50 km vom regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs aus) keine Personentransporte mehr ausführen dürfen.

Landratsamt Calw
— Verkehrsabteilung —

Monats- und Wochenespräche wieder eingeführt

Nach Mitteilung der Oberpostdirektion Tübingen sind künftig Monats- und Wochenespräche für die Presse auch im Interzonenverkehr wieder zugelassen, wenn betriebs- und leitungsmäßig die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Es bestehen keine Bedenken, diese Gesprächsart auch für andere Teilnehmer zuzulassen, wenn die gleichen Bedingungen erfüllt sind.

Wegen der noch immer angespannten Verkehrslage und der unzureichenden Betriebsmittel, die der Post zur Abwicklung des starken Fernsprechverkehrs zur Verfügung stehen, sind derartige Gespräche im Interzonenverkehr zunächst nur in der verkehrsschwachen Zeit von 21—8 Uhr, und zwar nur gegen die volle Tagesgebühr zugelassen.

In der Bizone ist die gleiche Regelung getroffen worden.

Wohnungsbauabgabe bei Postsendungen

Die Oberpostdirektion Tübingen teilt mit: Ab 1. Juli 1949 müssen auf Postsendungen im gleichen Umfang, wie dies beim Notopfer Berlin der Fall war, Steuermarken für die vom Landtag beschlossene Wohnungsbau-Abgabe aufgeklebt werden.

Bis zur Herstellung eigener Steuermarken sind hierfür die bisherigen Notopfermarken mit dem Überdruck „Wohnungsbau-Abgabe“ zu verwenden, die an den Postschaltern verkauft werden. Steuermarken ohne diesen Aufdruck sind in Württemberg-Hohenzollern ungültig. Abgabepflichtige Sendungen, die ohne Steuermarke oder mit einer ungültigen Steuermarke aufgefertigt werden, können nicht befördert werden, sondern müssen den Absendern zur Ergänzung zurückgegeben werden.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 279/280 281/282 vom 17., 21., 24. und 28. 6. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 30. 6. 1949).

Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandementen Chef
Françaisen Allemagne
Verfügung Nr. 129 vom 22. Juni 1949 über

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Für Nachlassgegenstände, die in letzter Zeit über die Bürgermeisterämter beim Amtl. Suchdienst eingingen, wird herzlichst gedankt. — Wer heute noch irgend welche Fundgegenstände im Besitz hat, die auf den Kampfplätzen des Kreises im April 1945 lagen (Bilder, Sold- und Notizbücher, Briefsachen u. a. m.), wird herzlichst und dringend um Abgabe gebeten. Es gilt damit ja vor allem Aufklärung zu schaffen über die bisher noch „Unbekannten Toten“ im Kreis. Auch Ringe und sonstige Sachen werden von den Familien der Gefallenen immer wieder erfragt!

Zur Beachtung! Wenn es vorkommt, daß endlich über schon lang Vermißte durch Heimkehrer zuverlässige Nachrichten eintreffen, so wird dringend gebeten, dies alsbald auch der Suchdienststelle beim Landratsamt mitzuteilen, damit die Karteikarte des Vermißten berichtigt wird.

Vermißte auf dem Rathaus melden! Wehrmachts- und Zivilvermißte sind für die Amtliche Suchkartei auf dem Rathaus des Wohnortes zu melden, falls dies seit Sommer 1947 bis heute noch nicht geschehen. Doppelmeldungen sind selbstverständlich unnötig! — Daß diese schon oft wiederholte Aufforderung notwendig ist, zeigt am besten die Tatsache, daß über 40 bisher nicht gemeldete Vermißte (Wehrmacht und Zivil) in den letzten Wochen neu an den Landessuchdienst weitergeleitet wurden.

Kriegsgefangene ebenf. melden! Auch dies ist notwendig. Wenn lange Monate keine Post ankommt, dann kam bei den Nachfragen in letzter Zeit heraus, daß der Kgf. nicht in der Kgf.-Kartei gemeldet war. Durch diese Anmeldung kann man in manchen Fällen doch

erfahren, wer im Kreis noch zu dem gleichen Gefangenenlager gehört, um so mit diesen Familien Verbindung aufzunehmen.

Heimkehrer sucht Arztfamilie im Kreis Calw, mit deren Sohn er in Wornesch (Lazarett) in Gefangenschaft war. Der Name ist dem Kameraden (aus Karlsruhe/Bayern) entfallen.

Welcher Heimkehrer aus russ. Gefangenschaft kennt einen Kam. Frey. Seine Schwester hat auf der Pforzheimer Krankenkasse vor Monaten darüber gesprochen.

Wer kennt Angehörige von Hans Bauer, geb. 5. 12. 28? Soll vom Kreis Calw sein? — Lehmann, ca. 30—35 J., Hauptfw., 2 Kinder? — Ernst König, im Osteinsatz, Gefangenenlager Reval?

Wo wohnt: Uzeloe Zivko, Gasthaus zum „Hirsch“, Kreis Calw? — In allen 4 Suchfällen wird um Zuschrift gebeten.

Herzlichen Dank für die in den letzten Wochen in so großer Zahl eingegangenen Sachspenden für Heimkehrer, Flüchtlinge und Bedürftige, mit denen schon gut geholfen werden konnte. — Um weitere Zuwendungen von Kleidungs- und Wäschestücken, Schuhwerk, Hausrat, Geschirr wird herzlichst gebeten! — Wo bestehen Nähstuben für Flüchtlinge?

Kauft Rot-Kreuz-Briefmarken auf den Postämtern! Damit werden zugleich die 4 Wohlfahrtsorganisationen unterstützt!

Ziehungslisten nachsehen von der Rot-Kreuz-Lotterie! In allen Orten, wo Lose verkauft wurden, sind die Ziehungslisten aufgelegt. Auch kann man sich schriftlich oder telefonisch auf der Geschäftsstelle erkundigen!

Herzli. Dank für die Geldspenden im Mai und Juni!

Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw
Landratsamt, Tel. 244/345.

Abänderung der Verfügung Nr. 89 über die Bestimmung von Sitz und Zuständigkeit der Gerichte der französischen Militärregierung in Deutschland, S. 2059

Verordnung Nr. 120 (zur Unterrichtung), S. 2060.

Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 2064.

Unsere Veröffentlichungen, S. 2065.

Unsere Verkaufsstellen, S. 2066.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 895.

Stand der Maul- und Klauenseuche

Württemberg-Hohenzollern: Kreis Wangen, Gemeinde Göttlishofen, 2 Gehöfte; Kreis Biberach, Gemeinde Dettlingen a. d. Iller, 1 Gehöft; Kreis Ravensburg, Gemeinde Vog, 2 Gehöfte.

Nordwürttemberg: Kreis Heilbronn, Gemeinde Kochersteinfeld; Kreis Künzelsau, Gemeinde Laibach, Gemeinde Dörzbach.

Nordbaden: Frei.

Südbaden: Frei.

Bayern: Reg.-Bez. Oberbayern, 4 Kreise; Reg.-Bez. Niederbayern/Oberpfalz, 4 Kreise; Reg.-Bez. Oberfranken, 4 Kreise; Reg.-Bez. Mittelfranken, 4 Kreise; Reg.-Bez. Unterfranken, 4 Kreise; Reg.-Bez. Schwaben die Kreise Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Illertissen, Kempten, Memmingen, Mindelheim, Neuburg/Donau, Sonthofen, Schwabmünchen, Wertingen.

Hessen: Reg.-Bez. Darmstadt, 3 Kreise; Reg.-Bez. Kassel, 7 Kreise; Reg.-Bez. Wiesbaden, 5 Kreise.

Wer sein Amtsblatt

aufmerksam liest, ist über alle Anordnungen der Behörden unterrichtet und damit stets im Vorteil.

Rheinland-Pfalz: Frei.

Nordrhein-Westfalen: Reg.-Bez. Detmold, 2 Kreise; Reg.-Bez. Düsseldorf, 3 Kreise; Reg.-Bez. Köln, 3 Kreise; Reg.-Bez. Münster, 2 Kreise; Reg.-Bez. Aachen, 1 Kreis.

Niedersachsen: Reg.-Bez. Hannover, 5 Kreise; Reg.-Bez. Aurich, 1 Kreis; Reg.-Bez. Hildesheim, 8 Kreise; Verw.-Bez. Braunschweig, 5 Kreise.

Schleswig-Holstein: Wieder frei, Calw, 15. Juni 1949.

Landratsamt

Erfassung von Kriegsfolgeschäden

Die seit Kriegsende durch Maßnahmen der Besatzungsmacht entstandenen Verluste an Maschinen, Betriebseinrichtungen, Werkzeugen usw. werden, wie das Wirtschaftsministerium von Württemberg/Hohenzollern mitteilt, zur Zeit in den drei Ländern der französischen Besatzungszone genau erfaßt. Hierdurch sollen vollständige und einheitliche Unterlagen geschaffen werden, die einen Vergleich mit früheren Feststellungen ermöglichen und als Grundlage für eventuelle spätere Entschädigungen dienen sollen.

Die notwendigen Meldevordrucke werden den betroffenen Betrieben ohne besondere Anforderung zugestellt. Alle Betriebe werden gebeten, deren Eintreffen abzuwarten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verteilung und Rückleitung der Vordrucke in Württemberg/Hohenzollern in Einzelheiten von der Regelung abweicht, die kürzlich von einigen Tageszeitungen aus der Presse des Landes Rheinland-Pfalz übernommen worden ist.

Das Bürgermeisteramt Unterreichenbach bittet um unverbindliche Vorschläge für den beabsichtigten Bau von Siedlungshäusern. Gewünschte Größe und Art sowie Baugelände können beim Bürgermeisteramt erfragt werden.

Bürgermeisteramt
Unterreichenbach.

Stadt Calw

Schutz der öffentlichen Brunnen. Die öffentlichen Brunnen der Stadt, besonders die Marktbrunnen, werden dem Schutze der Einwohnerschaft empfohlen. Es wird gebeten, die Kinder davon abzuhalten, Gegenstände in die Brunnen einzuwerfen.

Baden in der Nagold. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Grundstückseigentümer an der Nagold dürfen die Grundstücke nicht betreten werden. Es ist insbesondere das Lagern auf den Wiesen beim Baden in der Nagold verboten.

Rauchen im Wald verboten. Durch das Rauchen und besonders das Wegwerfen angebrannter Zündhölzer im Wald ist dieser in hohem Maß gefährdet. Verschiedene Vorfälle in letzter Zeit in Nachbarwaldungen zeigten dies klar und deutlich.

Es wird deshalb auf die Gefahr und die Strafbarkeit des Rauchens und unvorsichtigen Umgangs mit Feuer im Wald besonders aufmerksam gemacht.

Schutz der Stechpalme. Eine für den Schwarzwald charakteristische Pflanze, die Stechpalme, erleidet eine bedauerliche Verminderung und wird teilweise ausgerottet, weil ihre Reiser von Spaziergängern abgerissen werden. Die Erhaltung dieser schon jetzt seltenen Pflanze liegt im Interesse des Heimatschutzes. Die Pflanze wird dem Schutze des Publikums empfohlen.

Nagolder Bürger!

Um unserer Stadt ihren guten Ruf als Luftkurort zu erhalten und im Hinblick auf die bevorstehende Bezirks-Gewerbe-Ausstellung, bitte ich um Mithilfe der gesamten Öffentlichkeit bei der Bekämpfung folgender Unsitten:

1. Fußballspielen der Jugend auf den Verkehrs-Strassen der Stadt. (Hiezu ist auf dem alten Sportplatz an der Calwer Straße, auf dem Stadacker und auf Ödflächen der Teufels-Hirnschale genügend Platz!)

2. Versperren der Gehwege durch nutzloses Herumstehen Jugendlicher, oft noch mit Fahrrädern.

3. Spazierenfahren der Jugend mit Fahrrädern unter Mißachtung aller Verkehrsregeln. (Dies hat schon oft genug zu Verkehrsunfällen geführt!)

4. Befahren von Fußwegen mit Fahrzeugen aller Art, hauptsächlich mit Fahrrädern an der Nagold und im Klebgebiet.

5. Mutwilliges Beschädigen von Ruhebänken.

6. Wochenlanges Herumliegen von Holz und Reisighaufen vor den Häusern vor der Aufbereitung.

7. Anhäufung wilder Müllhaufen trotz funktionierender Müllabfuhr.

Die Landespolizei ist angewiesen, Unbelehrbare zur Anzeige zu bringen.

Lindenblüten-Pflücken

Das unerlaubte Pflücken von Lindenblüten auf städt. Bäumen ist verboten und strafbar. Erlaubnisscheine sind auf dem Rathaus Zimmer 2, zu beantragen.

Es darf nur von Leitern aus gepflückt werden, und zwar

von 8 bis 21 Uhr.

Für an den Bäumen angerichteten Schaden sind die Betreffenden schadenersatzpflichtig.

Für Unglücksfälle wird seitens der Stadt keine Haftung übernommen.

Bürgermeisteramt.

Jüngerer Baumeister (Absolvent der Höheren Bauschule Stuttgart) zur Unterstützung des Stadtbaumeisters zu baldigem Eintritt gesucht.

Bewerbungen unter Anschluß der öffentlichen Unterlagen und mit Angabe der Gehaltsansprüche, erbeten an das

Bürgermeisteramt Nagold.

„Der Stellenmarkt“

Die Landesarbeitsämter Württemberg-Baden in Stuttgart und Württemberg-Hohenzollern in Tübingen geben ein halbmächtig erscheinendes Mitteilungsblatt, betitelt „Der Stellenmarkt“, heraus, in dem Stellenangebote und Stellengesuche zur Kenntnis einer breiteren Öffentlichkeit gebracht werden.

Der Stellenmarkt wird in ganz Württemberg und Baden gelesen, er ist an Rathaus- tafeln, in jedem Arbeitsamt, in jeder Industrie- und Handelskammer, bei jeder Handwerkerkennung, bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen, bei den Sparkassen und Volksbanken, bei den größeren Betrieben und in den Warteräumen der Ärzte und Dentisten angeschlagen bzw. aufgelegt.

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden auf diese Einrichtung besonders hingewiesen und gebeten, bei Stellenangeboten und Stellengesuchen sich des „Stellenmarktes“ zu bedienen.

Das Arbeitsamt Nagold und seine Nebenstellen in Calw, Neuenbürg, Wildbad, Freudenstadt und Horb geben über die Vermittlungsfragen Auskunft und beraten Interessenten. Die Aufnahme von Stellenangeboten und Stellengesuchen im „Stellenmarkt“ ist völlig kostenlos und unverbindlich.

Arbeitsamt Nagold.

Verluste von Maschinen in Handwerksbetrieben (Kriegsfolgeschäden)

Die Inventarlisten (Meldebogen) für Maschinenverluste durch Entnahmen der Besatzungsmacht bei Handwerksbetrieben sind versandt. Handwerksbetriebe, die noch hierfür in Frage kommen und keine Inventarlisten erhielten, wollen solche sofort beim Kreisinnungsverband anfordern.

Zur Regelung auftretender Unklarheiten bei der Ausfüllung der Meldebogen hält der Kreisinnungsverband Calw am Montag, 11. Juli, nachmittags 15 Uhr in Nagold, Rathaus, und am Dienstag, 12. Juli, nachmittags 15 Uhr in Neuenbürg, Rathaus Sprechtag ab, die auch von anderen Handwerkern besucht werden können.

Zuchtviehabsatzveranstaltung am 19./20. Juli 1949

in der Tierzuchtthalle in Plochingen/N.

Der Fleckviehzuchtverband des Württ. Unterlandes, Ludwigsburg, und der Verband oberschwäb. Fleckviehzuchtvereine, Ulm/D., veranstalten am 19./20. Juli 1949 eine gemeinsame Zuchtviehabsatzveranstaltung in der Tierzuchtthalle in Plochingen.

Zeiteinteilung: Sonderkörnung der Bullen am Dienstag, den 19. 7. 1949, um 13 Uhr; Beginn des Verkaufs am Mittwoch, den 20. 7. 1949, um 9.30 Uhr.

Zum Verkauf kommen ca. 135 Bullen und 25 Kalbinnen aus bewährten und leistungsfähigen Zuchten beider Verbände.

Die Veranstaltung bietet günstige Gelegenheit zum Erwerb guten männlichen und weiblichen Zuchtviehs zu niederen Preisen. Zum Abtransport stehen Lastwagen und Eisenbahnwaggons zu ermäßigten Frachtpreisen zur Verfügung. Personen aus Schutz-, Sperr- und Beobachtungsgebieten ist der Zutritt verboten.

Verband oberschwäb. Fleckviehzuchtvereine Ulm/D., Söflingerstraße 1 — Fleckviehzuchtverband des Württ. Unterlandes Ludwigsburg, Myliusstraße 6.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Vereinsregister-Neueintragung vom 27. Juni 1949

Nr. 137. Sportverein Neuenbürg, Sitz Neuenbürg. Die Satzung ist errichtet am 8. März 1947.

KULTURWERK CALW

Dienstag, 12. Juli, 20.15 Uhr im Georgenäum
Kammermusikabend
des berühmten

KOECKERT-STREICHQUARTETTS

mit Werken von W. A. Mozart, Hugo Wolf,
Franz Schubert, Friedrich Smetana.

Kartenvorverkauf bei der Buchhdlg. Häußler
zu DM 2.—, DM 1.50, DM 1.— einschließlich
Programm

Vergebung von Wasserleitungsarbeiten

Auf der Grundlage der VOB. kommen die erforderlichen Erd-, Beton- und Maurerarbeiten für die Erweiterung der Gemeindewasserleitung auf Markung Höfen/Enz zur Vergebung. Die Ausführung umfaßt:

etwa 1700 cbm Erdaushub u. Felsausbruch für die Rohrleitungsgräben, etwa 15 cbm Stampfbeton für Schächte.

Die Pläne sowie die Angebotsvordrucke, die gegen eine Gebühr von DM 1.— das Stück abgegeben werden können auf dem Rathaus in Birkenfeld und auf dem Büro des unterzeichneten Ingenieurs eingesehen werden. Die schriftlichen Angebote, für die die aufliegenden Vordrucke verwendet werden müssen, sind mit berechneter Endsumme bis Mittwoch, den 13. Juli 1949, 17 Uhr, verschlossen und mit entsprechender Anschrift versehen, beim Bürgermeisteramt Birkenfeld abzugeben. Dasselbst findet die Eröffnung statt, der die Bieter anwohnen können. Unter den Bewerbern bleibt freie Wahl vorbehalten.

Birkenfeld, 28. Juni 1949.

A y m a r, Bürgermeister.

Stuttgart-W. Klüpfelstr. 8.

Regierungsbaumeister Becker
Beratender Ingenieur VBI.

Vergebung von Maler- und Tapezierarbeiten

Im Zuge der laufenden Unterhaltung der Kreisverbandsgebäude in Calw werden auf Grund der VOB. Din 1961—1962 die Maler- und Tapezierarbeiten vergeben. Ab Montag, den 11. Juli 1949 können die Vergabunterlagen (Leistungsverzeichnisse) im Büro der Kreisbaumeisterstelle in Calw, Schloßberg Nr. 3, während der Dienststunden abgeholt werden. Die Angebote sind bis spätestens Montag den 25. 7. 1949 vormittags 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Aufschrift abzugeben. Der Angebotseröffnung können die Bieter anwohnen.

Kreisverband Calw
— Kreisbaumeisterstelle —

Evangelische Gottesdienste in Calw

4. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 10. Juli 1949: 8 Uhr Christenlehre (Söhne), 9 Uhr Frühgottesd. (Weymann), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel), 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann), 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 13. Juli: 7.30 Uhr Schülergottesdienst, 8.15 Uhr Botstunde, 20 Uhr Männerabend „Tue recht und scheue niemand“.

Donnerstag, 14. Juli: 20 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

4. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 10. Juli 1949: 8.30 Uhr Christenlehre (Söhne), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert), 10.30 Uhr Jugendgottesdienst 11 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Seifert).

Mittwoch, 13. Juli: 8 Uhr Frühandacht.

Mittwoch, Donnerstag, Freitag, 13.—15. Juli, jeweils abends eine Veranstaltung des Ev. Gemeindedienstes Stuttgart. Nähere Bekanntgabe erfolgt im Gottesdienst am Sonntag und durch Anschlag an der Kirche.

Herausgeber: Kreisverband Calw
Verwaltung: Calw, Badstraße 24

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.